

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00009 vom 16. Juni 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00009)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00009 du 16 juin 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00009 del 16 giugno 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1950, war bis zur Kündigung per Ende Februar 2008 bei der Y.\_\_\_\_ angestellt. Es wurde ihm von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) ab 1. August 2005 bei einem Invaliditätsgrad von 25 % eine Rente zugesprochen, die ab 1. November 2007 bei einem Invaliditätsgrad von 34 % erhöht wurde (Verfügung vom 3. Dezember 2007, Urk. 3/4).

Am 4. Oktober 2007 hatte sich der Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Bezug von Leistungen angemeldet. Im Nachgang zum

Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 30. Januar 2012 im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren (Verfahren Nr. IV.2010.00513; Urk. 9/88) verfügte die IV-Stelle am 25. Mai 2012 bei einem Invaliditätsgrad von 40 % ab 1. November 2006 bis 31. Januar 2007 eine Viertelsrente, ab 1. Februar 2007 bis 29. Februar 2008 bei einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von 72 % ab 1. März 2008 eine ganze Rente (Urk. 3/6-3/10).

Diese Renten werden von der Ausgleichskasse Grosshandel und Transithandel ausgerichtet. Die IV-Stelle verfügte am 25. Mai 2012 eine Nachzahlung an den Versicherten für die Zeitspanne vom 1. November 2006 bis 31. Mai 2012 von Fr. 58'971.—. Sie vermerkte gleichzeitig, dass Fr. 20'050.—

zurückgestellt würde, bis die Abklärungen mit der CSS Versicherung AG abgeschlossen seien (Urk. 3/10). Die CSS Versicherung AG hatte gegenüber der Ausgleichskasse mittels Formular

vom 23. April 2012 Vorschussleistungen in Form von Kollektivtaggeldleistungen

nach VVG in diesem Betrag angemeldet, die sie während des Zeitraums vom 30. Januar 2008 bis 30. Oktober 2009 erbracht habe, und hatte dafür das Gesuch um direkte Auszahlung der Nachzahlungen an sie gestellt (Urk. 3/11).

Gegen das angekündigte Vorgehen der Ausgleichskasse wandte sich der Versicherte mit Schreiben vom 14. Mai 2012 und er verlangte, dass das Auszahlungsgesuch der CSS Versicherungen AG abgewiesen werde (Urk. 3/12.0). Am 3. Dezember 2012 verfügte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Auszahlung von Fr. 20'050.— an die CSS Versicherung AG (Urk. 2).

### **E. 2**

dieser Bestimmung gelten als Vorschussleistungen einerseits freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der

Rentennachzahlung an die bevor schussende Stelle schriftlich zugestimmt hat ( lit . a), und andererseits vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann ( lit . b). Art. 85 bis

Abs.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Martin Amsler -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - CSS Versicherung AG -  
Bundesamt für Sozialversicherungen

#### **E. 3.1**

Es ist unbestritten und geht aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Krankentaggeldversicherung für Unternehmen BVG-Koordinationsdeckung der CSS Versicherung AG ( Urk. 3/21) hervor, dass im Rahmen dieses Versicherungsvertrages nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) der CSS Versicherung AG ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem zuständigen Sozialversicherer zusteht, der Leistungen an die versicherte Person erbringt (vgl. Zusammentreffen mit Leistungen Dritter, Art. 20.7 der AVB, Urk. 3/21). Denn vorgesehen ist, dass wenn die versicherte Person Leistungen aus einer schweizerischen Sozialversicherung erhält, die CSS diese Leistungen bis zur Höhe des im Vertrag versicherten Taggeldes ergänzt (Art. 20.1 der AVB, Urk. 3/21), was diese Taggeldleistungen zu Vorschussleistungen macht.

Wie sich weiter aus den Akten ergibt, hatte die CSS Versicherung AG vom

#### **E. 3.2**

Wenn, wie der Beschwerdeführer moniert, die CSS Versicherung AG bei der Ausrichtung ihrer Taggeldleistungen Fehler gemacht haben sollte, indem die Leistungen auf einem zu geringen versicherten Verdienst berechnet worden waren, so hat dies, wie die Beschwerdegegnerin richtig ausführt, nicht im vorliegenden öffentlich-rechtlichen Beschwerdeverfahren, sondern in einem zivilrechtlichen Verfahren zu geschehen, das der Beschwerdeführer gegen den Krankentaggeldversicherer anzustrengen hat. Denn es betrifft letztlich die Frage, ob die Rückerstattungsforderung materiell überhaupt im geltend gemachten Umfang besteht, was von der Beschwerdegegnerin nicht geprüft werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A\_24/2012 vom 30. Mai 2012 E. 4.3; I 296/03 vom 31. Oktober 2004 E. 4.2).

Dass sich die Beigeladene im vorliegenden Verfahren nicht hat vernehmen lassen, präjudiziert das zivilrechtliche Verfahren und ihre Sichtweise in dieser Frage nicht. Dieser Punkt kann im vorliegenden Verfahren nicht behandelt werden und auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

#### **E. 3.3**

Die Beschwerdegegnerin konnte damit die strittige Drittauszahlung nach Vornahme der dargelegten Prüfung verfügen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Grünig  
Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.